

6000.124**Teilrevision Gemeindegesetz (Wählbarkeit); Auswertung Vernehmlassung****A. Allgemeine Bemerkungen**

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Rehetobel, CVP, EDU, EVP, JFAR, JSVP, JUSO, Frauenzentrale	Keine Eingabe.	Kenntnisnahme.
IHK St. Gallen - Appenzell	Ausdrücklicher Verzicht.	Kenntnisnahme.
Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Gemeindepräsidium Hundwil, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden, Gemeindepräsidien-Konferenz, Gemeindeschreiber-Konferenz, FDP, Die Liberalen, SVP, SP, PU	Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage. Anträge bzw. Anliegen zu einzelnen Bestimmungen.	Kenntnisnahme.
Schönengrund, Schwellbrunn, Stein, Bauernverband	Zustimmung zur Vorlage.	Kenntnisnahme.
Industrieverein,	Zustimmung zur Vorlage. Zusätzliche Bemerkungen:	Kenntnisnahme.

Gewerbeverband	<p>Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die dringend notwendigen Gemeindestrukturen zügig an die Hand genommen werden müssen. Fakt ist, dass die Ausserrhoder Gemeinden im Standortwettbewerb verlieren, dass öffentliche Mandate in den Ausserrhoder Gemeinden zu wenig attraktiv sind und dass der aktuelle Finanzausgleich die starken Gemeinden schwächt und bei den schwachen Gemeinden zu einer Scheinstärke führt.</p> <p>Mit der Totalrevision der Kantonsverfassung geht einerseits viel Zeit verloren und andererseits löst sie die genannten Herausforderungen nicht. Wir bitten den Regierungsrat, die notwendigen Schritte (Art. 2 Kantonsverfassung, Finanzausgleichsgesetz, Gemeindegesetz) zügig an die Hand zu nehmen, damit unser Kanton nicht weiter ins Hintertreffen gelangt. Nach unserer Auffassung ist ein Abwarten der Totalrevision der Kantonsverfassung nicht zwingend notwendig. Ein frühes oder paralleles Angehen einer Strukturreform kann gar wichtige Erkenntnisse mit sich bringen, die dann in die Verfassung einfließen können. Es versteht sich aber, dass für die eigentliche Umsetzung neuer Strukturen die Kantonsverfassung revidiert sein muss.</p>	
Claudio Kuster, Schaffhausen	Vorschlag, grundsätzlich beim bestehenden Wahlverfahren zu bleiben (betrifft Änderung von Art. 15 Abs. 1).	Kenntnisnahme.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5a (neu)

¹ In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

² Die Gemeindeordnung kann für den Zeitpunkt der Wahl vom Erfordernis des Wohnsitzes absehen. In diesem Fall ist der Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Bühler, Gais, Grub, Herisau, Hundwil, Gemeindepräsidium Hundwil, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Tro-	Zustimmung. Es ist eine einheitliche kantonale Regelung vorzusehen. Art. 5a Abs. 2 ist entsprechend anzupassen, d.h. die „Kann-Formulierung“ ist fallen zu lassen und auf die Delegation an die Gemeindeordnung ist zu verzichten.	<p>Ablehnung: Als Begründung für den Vorschlag, dass der Kanton eine einheitliche Regelung treffen soll, wird genannt, dass durch die vorgeschlagene Lösung in allen Gemeinden die Gemeindeord-</p>

<p>gen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Wolfthalen, Gemeindepräsidien-Konferenz, Gemeindeschreiber-Konferenz, SVP, SP, PU</p>		<p>nung angepasst werden müsste und unterschiedliche Lösungen in den Gemeinden festgeschrieben werden könnten. Für eine einheitliche kantonale Regelung werden mithin verfahrensökonomische Gründe vorgebracht. Es ist indessen aus kantonaler Sicht kein übergeordnetes öffentliches Interesse ersichtlich, das eine einheitliche Regelung erfordert und es nötig macht, eine solche Lösung auch den (wenigen) nicht zustimmenden Gemeinden aufzuzwingen. Es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Bevölkerung in allen Gemeinden damit einverstanden ist, Kandidatinnen oder Kandidaten mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde zur Wahl zuzulassen.</p>
<p>Heiden</p>	<p>Zustimmung. Der neue Art. 5 a Abs. 2 soll ergänzt werden, dass der Wohnsitz nicht mit dem Amtsantritt in die Gemeinde zu verlegen sei, sondern innert 3 Monaten.</p>	<p>Ablehnung: Wohnsitz ist ein Erfordernis für das Stimmrecht. Die vorgeschlagene Regelung lässt die Möglichkeit zu, dass im Zeitpunkt des Wahlgangs davon abgesehen werden kann. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Amtsantrittes, und daher ist ein Wohnsitz in der Gemeinde auf diesen Zeitpunkt hin zu verlangen. Verfassungsmässig kann ein vom Volk gewähltes Behördenmitglied sein Amt nur ausüben, wenn es in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p>

Heiden, Walzenhausen	Zustimmung. Es soll im Gesetz definiert werden, was genau die Folge ist, wenn der Gewählte seinen Wohnsitz nicht verlegt. Der Satz „kann das Amt nicht ausgeführt [recte: ausgeübt] werden.“ ist unklar, denn die Person ist nach wie vor gewählt.	<p>Ablehnung: Das Amt kann nicht ausgeübt werden, solange der Wohnsitz nicht in die betreffende Gemeinde verlegt worden ist. Es ist denkbar, dass es gute Gründe für einen verzögerten Amtsantritt gibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Sollte sich dieser Zustand perpetuieren, wird allenfalls eine aufsichtsrechtliche Klärung der Lage erforderlich sein.</p>
Hundwil	Zustimmung. Art. 5a und 42 ^{bis} [GPR] bedürfen einer näheren Erläuterung. Bezieht sich das Ende der Wahl auf den Abstimmungssonntag, die Rechtskraft der Wahl (nach Ablauf von 3 Tagen) oder den Amtsantritt? Gemäss Art. 42 ^{bis} [GPR] ist ohne Wahlablehnung das Amt mindestens während einer Amtsdauer auszuüben. Wenn jedoch der Wohnsitz nicht bis zum Amtsantritt verlegt wird, kann das Amt nicht ausgeübt werden. Hier entsteht ein Widerspruch.	<p>Bemerkung: Art. 42^{bis} Abs. 1 GPR ist mit Blick auf die Formulierung „hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben“ auslegungsbedürftig. Das Ende der Wahl bezieht sich nicht auf den Beginn des Amtsantrittes, das sind zwei verschiedene Zeitpunkte. Eine Wahlannahme muss zu einem früheren Zeitpunkt erklärt werden, nämlich vor Ende der Wahl. Eine Wahlablehnung muss in der Praxis bis zu dem Zeitpunkt möglich sein, wo die oder der Gewählte offiziell vom Wahlergebnis erfährt. Der Amtsantritt ist später, und erst dann wird sich mit der vorgeschlagenen Regelung entscheiden, ob das Amt mit Blick auf den Wohnsitz ausgeübt werden kann.</p>

Schönengrund, Schwellbrunn, Stein, Bauernver- band, Industriever- ein, Gewerbever- band	Zustimmung.	Kenntnisnahme.
Teufen	Zustimmung. Eine im Kanton einheitliche Regelung, wie beispielsweise „ohne Wohnsitznahme innert dreier Monate nach der Wahl ist die Wahl verwirkt“ könnte eine Lösung der Problematik darstellen.	<p>Ablehnung: Zum Vorschlag für eine einheitliche kantonale Regelung vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Bühler etc. Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass ohne Wohnsitznahme innert dreier Monate die Wahl verwirkt. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass für die Wohnsitznahme der Amtsantritt entscheidend ist (vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Heiden). Zum anderen würde die Regelung einer Verwirkung der Wahl verhindern, dass ein Spielraum bei begründetem verzögerten Amtsantritt bestünde (vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Heiden, Walzenhausen).</p>
FDP.Die Liberalen	Zustimmung. In Art. 5a Absatz 1 wird "stimmberechtigt" genannt, während in Absatz 2 der Begriff Wohnsitz verwendet wird. Dies ist verwirrend und unklar. Die FDP AR begrüsst eine redaktionelle Präzisierung dieses Artikels.	<p>Ablehnung: Im geltenden kantonalen Recht fehlt eine ausdrückliche Verankerung, dass die Wählbarkeit in kommunale Behörden am aktiven Stimmrecht festmacht, wie dies Art. 62 KV für die Wählbarkeit in kantonale Behörden vorsieht. Diese Verankerung erfolgt mit dem neuen Art. 5a Abs. 1. Der neue Art. 5a Abs. 2</p>

		sieht Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, dies ebenfalls analog zu Art. 62 KV.
SVP	<p>Zustimmung. Aufgrund der Zielsetzung, das neue Gesetz auf 2019 einführen zu können, würden wir eine Allgemeinverbindlichkeit für alle Gemeinden als sinnvoll erachten. Für uns ist es ansonsten fraglich, ob alle Gemeinden eine obligatorische Volksabstimmung zur Änderung der Gemeindeordnung zeitgerecht bewerkstelligen könnten.</p> <p>Für uns ist die Definition des kommunalen Stimmrechtes und dementsprechend auch das Recht auf eine Wahl nicht ganz klar. Sind in Gemeinden mit Ausländerstimmrecht auch ausländische Staatsbürger zu einer Wahl zugelassen? Die SVP AR ist hier der Meinung, dass dies näher definiert werden sollte und ebenfalls in diese Teilrevision gehören würde. Wir möchten, dass eine Wahl einen Schweizer Pass voraussetzt.</p> <p>Für die SVP AR macht eine zusätzliche Lockerung der Wohnsitzpflicht für Gemeinderäte und weitere Behördenvertreter Sinn. So sind eine Identifikation mit der Gemeinde und eine Integration in dieser nicht zwingend an den Wohnort gebunden. Wir erachten es deshalb als eine liberale Lösung, wenn die Wohnsitzpflicht für Gewählte aufgehoben würde. Der Stimmbürger hat es selber in der Hand, ob er eine solche „externe Lösung“ für seine Gemeinde möchte oder nicht. Zudem gäbe es so eine Ausweitung des Kandidatenfeldes und Härtefälle an den Gemeindegrenzen würden beseitigt.</p>	<p>Ablehnung: Vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Bühler etc.</p> <p>Ablehnung: Das Anliegen, dass eine (kommunale) Wahl einen Schweizer Pass voraussetzt, ist verfassungswidrig. Gemäss Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung können die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Stimmrecht Ausländerinnen und Ausländern erteilen. Wenn eine Gemeinde dieses eingeführt hat, dann sind diese Personen in Gemeindebehörden wählbar und können in Gemeindeangelegenheiten wählen und stimmen. Dies regelt die Verfassung und kann nicht abweichend auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>Ablehnung: Der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts. Die grundsätzliche Aufhebung der Wohnsitzpflicht würde bedeuten, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin in der Gemeinde nicht stimmberechtigt und damit an der Amtsausübung verhindert wäre.</p>

SP	<p>Zustimmung. An der Wohnsitzpflicht für Gemeindeparlament, Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission ist zwingend festzuhalten. Die Verbundenheit und Verpflichtung der Gemeinde gegenüber ist besonders auf der kommunalen Ebene ein wichtiges Element der föderalen Demokratie und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat.</p> <p>Die SP spricht sich klar für die Erweiterung des Rekrutierungsspielraums im neuen Artikel 5a aus, würdigt den vorliegenden Ansatz, schlägt aber vor allem in Bezug auf die vorgeschlagene Lösung in Absatz 2 eine kantonal einheitliche Lösung vor. Die Schwäche des obgenannten Ansatzes im Sinne der Gemeindeautonomie ist aber die Tatsache, dass durch eine solche Lösung in allen Gemeinden die Gemeindeordnung angepasst werden müsste und unterschiedliche Lösungen in den Gemeinden festgeschrieben werden könnten. Die Nachteile der minimalen Aufgabe der Gemeindeautonomie würden, durch die Effizienz und Einheitlichkeit der kantonalen Regelung bei weitem aufgehoben.</p> <p>Aus diesem Grund schlägt die SP eine Neu-Formulierung des Art. 5a vor und unterstützt damit eine einheitliche kantonale Lösung.</p> <p>Formulierungsvorschlag: <i>„Art. 5a Wählbarkeit / Amtsantritt In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat oder die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer seinen Wohnsitz spätestens ab dem Amtsantritt in der Gemeinde hat. Befindet sich der Wohnsitz beim Amtsantritt nicht in der Gemeinde, kann das Amt nicht ausgeübt werden.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung: Vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Bühler etc. Die vorgeschlagene Formulierung ist ausserdem unglücklich: Es kann im Zeitpunkt der Wahl nicht auf ein Ereignis („Wohnsitz spätestens ab dem Amtsantritt in der Gemeinde“) abgestellt werden, das zeitlich nach der Wahl liegt.</p>
PU	<p>Zustimmung. Wir befürworten klar eine Wohnsitzpflicht bei Amtsübernahme. Der zur Vernehmlassung gelangte Vorschlag sieht die Regelung in der Gemeindeordnung vor. Wir schlagen eine Änderung zu einer kantonal geregelten und somit in allen Gemeinden einheitlichen Lösung vor. Der Kanton soll in der Teilrevision Gemeindegesetz die Bedingungen mit der Wohnsitzpflicht bei Amtsantritt klar und einheitlich im Gemeindegesetz direkt regeln.</p>	<p>Ablehnung: Vgl. vorstehend die Bemerkungen zu Bühler etc.</p>

	<p>Im Gesetz über die politischen Rechte, Art. 4, ist der "Politische Wohnsitz" näher umschrieben und auch bestimmte Ausnahmen des politischen Wohnsitzes sind möglich. Diese Bestimmungen sollten im neu vorgeschlagenen Artikel 5a des Gemeindegesetzes berücksichtigt werden.</p> <p>Frage allg. zu Art 5a: Im Gesetz über die politischen Rechte ist in Art 42^{bis}, die Wahlannahme/ Wahlablehnung geregelt -> Bekanntgabe vor Ende der Wahl. Wie verhält es, sich wenn eine Wahlablehnung bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt? „Ende der Wahl“ scheint uns keine klare Definition.</p>	<p>Bemerkung: Nach Art. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte wird das Stimmrecht am politischen Wohnsitz ausgeübt. Der neue Art. 5a Abs. 1 des Gemeindegesetzes knüpft die Wählbarkeit in kommunale Behörden am (aktiven) Stimmrecht an.</p> <p>Bemerkung: Vgl. die Bemerkungen zu Hundwil.</p>
--	--	---

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- b) (geändert) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- d) (geändert) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Gemeindepräsidium Hundwil, Lutzenberg, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Wolfhalden, Gemeindepräsidien-Konferenz,	Zustimmung.	Kenntnisnahme.

Gemeindeschreiber-Konferenz, FDP, Die Liberalen, SVP, SP, PU, Bauernverband, Industrieverein, Gewerbeverband		
Walzenhausen	Keine ausdrückliche Meinungsäußerung, sinngemäss Zustimmung.	Kenntnisnahme.
SP	<p>Zustimmung. Die SP spricht sich klar für den neuen Artikel 15 Abs. 1 lit. b und d sowie Artikel 16 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 aus. Sie nimmt wie folgt Stellung und macht bezüglich der gesetzlichen Verankerung der Mitgliedschaft der Präsidi in im Gemeinderat und in der Geschäftsprüfungskommission eine Anregung: Artikel 15 Abs. 1 lit. b und d</p> <p>Veränderungen in der Demokratie verlangen Veränderung in den gesetzlichen Regelungen. Der Nachvollzug in diesem Fall ist überfällig, da die gleichzeitige Wahl als Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsidentin oder Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission von den Bürgerinnen und Bürgern als unnötige bzw. überflüssige Wahl wahrgenommen wurde. Dass bisher beide Wahlen vorgenommen werden mussten, wird noch lange Zeit in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger haften bleiben. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll Art. 21 des Gemeindegesetzes zu ergänzen, um rechtliche Klarheit zu schaffen.</p> <p>Art. 21 Abs.1 (neu)</p> <p>Um klar zu stellen, dass mit der Wahl des Gemeindepräsidiums die Gewählte/der Gewählte Mitglied des Gemeinderates wird, soll dies in den entsprechenden Artikeln positiv festgehalten werden. Bisher war durch die gleichzeitige Wahl in den Rat und in das Amt der Präsidentin/des Präsidenten klar, dass die Präsidentin/der Präsident Mitglied des Gemeinderates ist. Durch die zweifache Wahl war die Mitgliedschaft klar. Mit einer einfachen Wahl als Präsidentin/Präsident muss die Mitgliedschaft im Rat festgehalten werden. Dies geschieht sinnvollerweise nicht im Artikel zur Wahl des Gemeinderates, sondern im Artikel über die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> <i>„Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Mit der Formulierung „die Stimmberechtigten wählen insbesondere b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates“ ist klar gestellt, dass der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin Mitglied des Gemeinderates ist. Dasselbe gilt für die Geschäftsprüfungskommission.</p>

	<p>Art. 23 Abs. 1 (neu, Anregung der SP) Analog zur Argumentation bei Art. 21 Abs. 1 soll die Mitgliedschaft der Präsidentin/des Präsidenten der GPK im Artikel zur GPK festgehalten werden.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> „Die Präsidentin/der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.“</p>	
Gemeindepräsidium Hundwil	Zustimmung. Wir erachten es als sinnvoll, dass Präsidium und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der Wohnsitzpflicht unterstellt sind. Im aktuellen Aufgabenbereich der GPK ist ein Bezug zur Gemeinde und den Geschäften in den Behörden zweckmässig.	Unklar. Steht systematisch nach Art. 15.
PU	<p>Zustimmung. Wir erachten es als sinnvoll, dass Präsidium und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der Wohnsitzpflicht unterstellt sind. Im aktuellen Aufgabenbereich der GPK ist ein Bezug zur Gemeinde und den Geschäften in den Behörden zweckmässig.</p> <p>Frage: Wäre es möglich, dass ein/e Gemeindepräsident/in und deren Ehepartner verschiedene Wohnsitze haben und somit die Familie 2 Wohnsitze mit einem Steuersplitting innehaben?</p>	<p>Unklar. Steht systematisch nach Art. 15.</p> <p>Bemerkung: Es ist anerkannt, dass Ehegatten unter gewissen Umständen getrennte steuerrechtliche Wohnsitze haben und allenfalls gar getrennt besteuert werden können.</p>
Claudio Kuster	<p>Hier sei jedoch vorgeschlagen, grundsätzlich beim bestehenden Wahlverfahren zu verbleiben, jedoch den entsprechenden Wahlzettel zu optimieren, mithin auf einen <i>kombinierten Wahlzettel</i> zu reduzieren. Die Stadt Schaffhausen etwa wendet dasselbe Wahlverfahren an wie derzeit die Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p> <p>Der Vorteil des bestehenden Wahlsystems in den Ausserrhoder Gemeinden besteht schliesslich auch darin, dass hierdurch „einfache“ Gemeinderäte eher (zusätzlich) für das Gemeindepräsidium kandidieren. Denn beim getrennten Verfahren, das der Regierungsrat nun vorschlägt, müssen sich die Kandidaten grundsätzlich entscheiden, ob sie als einfaches Gemeinderatsmitglied kandidieren oder aber als Gemeindepräsident. Eine gleichzeitige Kandidatur für beide Mandate (Gemeindepräsidium einerseits, für den Fall des Misslingens aber parallel auch als Gemeinderat) ist zwar rechtlich durchaus möglich, jedoch aus taktischen Gründen kaum opportun. Im bisherigen Verfahren kandidieren Gemeindepräsidiumskandidaten automatisch auch für den Gemeinderat.</p>	<p>Ablehnung. Die geltende Regelung stammt aus der Zeit der Versammlungsdemokratie. Auch ein optimierter Wahlzettel im Sinne des Beitrages löst die bekannten Fragestellungen insbesondere mit Blick auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen (Doppeltes Erfordernis der Wahl als Gemeinderat und Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin) nicht.</p>

	<p>Demgegenüber bietet das bisherige Wahlverfahren - jedoch mit optimiertem Wahlzettel - auch für die Wählerinnen und Wähler eine differenziertere Auswahlmöglichkeit: Sie können so nämlich einem Kandidierenden (sei es ein bisheriger Gemeinderat oder ein Neukandidat) zwar das Gemeindepräsidium verwehren, ihn oder sie jedoch als „einfaches“ Mitglied dennoch in die Behörde wählen.</p> <p>Endlich sei auf das analoge Wahlverfahren für „die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet“ hingewiesen. Dieses wird ohnehin in dieser Form weitergeführt, womit - würde man das „getrennte Verfahren“ für die Gemeindepräsidien einführen - bald zwei unterschiedliche Systeme für die Wahl der Exekutiv-Vorsteher auf den beiden Staatsebenen Gemeinde und Kanton vorherrschen. Ob dies der Verständlichkeit und Klarheit dienlich wäre, ist eher zu bezweifeln. Schliesslich könnte freilich der hier vorgeschlagene kombinierte Wahlzettel auch für die Wahl des Regierungsrates und des Landammanns verwendet werden.</p> <p>Für Art. 15 Abs. 1 lit. d GG und die Wahl der Geschäftsprüfungskommission gelten die analogen Überlegungen.</p> <p>Immerhin könnte erwogen werden, einen neuen Art. 15 Abs. 1^{bis} GG einzuführen, der den Gemeinden erlauben würde, vom dispositiven Recht abzuweichen und stattdessen das „getrennte Verfahren“ einzuführen, wie es der Regierungsrat hier intendiert. Hierdurch könnte dieser Entscheid im Sinne der Gemeindeautonomie und Organisationsfreiheit den Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>Das analoge Wahlverfahren für den Regierungsrat gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung stammt aus der Zeit der Landsgemeindedemokratie. Eine Änderung wird allenfalls im Rahmen der Verfassungsgebung zu prüfen sein.</p> <p>Ablehnung: Vgl. vorstehend die zustimmende Haltung der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zu Art. 15 Abs. 1.</p>
--	--	---

Art. 16 Abs. 1

¹ In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bleiben den Stimmberechtigten in jedem Fall vorbehalten:

d) die Wahl

3. (geändert) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Speicher, Stein, Teufen, Urnäsch, Wald, Wald-	Zustimmung.	Kenntnisnahme.

statt, Gemeindepräsidien-Konferenz, Gemeindegemeinschaften-Konferenz, SVP, SP		
Gemeindepräsidium Hundwil, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Trogen, Walzenhausen, Wolfhalden, FDP.Die Liberalen, PU, Bauernverband, Industrieverein, Gewerbeverband	Keine ausdrückliche Meinungsäußerung, sinngemäss Zustimmung.	Kenntnisnahme.